

**Satzung des Fachbereichs Angewandte  
Naturwissenschaften der Fachhochschule  
Lübeck über die Prüfungen im Studiengang  
Augenoptik/Optometrie (Prüfungsordnung  
Augenoptik/Optometrie)**

Aufgrund des § 86 Absatz 7 dritter Satz zweiter Halbsatz des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), hat der Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Lübeck am 28. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Hochschulprüfung

Das Hochschulstudium im Studiengang Augenoptik/Optometrie wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund der der Bachelor-Grad als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

**§ 2**

Regelstudienzeit

(§ 83 Absatz 4 und § 86 Absatz 7 sechster Satz Nummer 3 Hochschulgesetz)

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Studienjahre.

**§ 3**

Studienvolumen

(§ 83 Absatz 5 und § 86 Absatz 7 sechster Satz Nummer 3 Hochschulgesetz)

Das Studienvolumen beträgt 154 Semesterwochenstunden.

**§ 4**

Prüfungsvoraussetzungen

(§ 86 Absatz 7 sechster Satz Nummer 2 und 5 Hochschulgesetz)

Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen, deren Erbringen nach dem Studienplan von der zeitlichen Reihenfolge her für das dritte oder vierte Semester vorgesehen ist, ist das Vorliegen der Nachweise der Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die für das erste und zweite Semester vorgesehen sind, wobei noch vier Leistungen fehlen dürfen.

Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen, deren Erbringen nach dem Studienplan von der zeitlichen Reihenfolge her für das fünfte oder ein höheres Semester vorgesehen ist, ist das Vorliegen der Nachweise der Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die für das erste und zweite Semester vorgesehen sind.

§ 5  
Prüfungsanforderungen  
(§ 86 Absatz 7 sechster Satz Nummern 2 und 5 bis 8 Hochschulgesetz)

- (1) Aus der Anlage ergibt sich,
- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
  - welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
  - welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
  - innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind,
  - welchen zeitlichen Umfang das Verfahren für die einzelnen Prüfungsleistungen hat.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen muss mindestens 30 und darf höchstens 60 Minuten betragen, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist. Bei Gruppenprüfungen vervielfacht sich die Dauer entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.

§ 6  
Prüfungsverfahren  
Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung.

§ 7  
Nachricht über die Bewertung  
Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 8  
Bildung der Gesamtnote  
Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 vom Hundert aus den Noten der Fachprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 9  
Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) In diesem Studiengang bisher erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.

(3) Der Prüfungsausschuss hat für die Abschlussarbeit zwei Prüfende einzusetzen, von denen mindestens eine Person der Fachhochschule Lübeck angehören muss.

Die Genehmigung wurde durch das Rektorat der Fachhochschule Lübeck mit Schreiben vom 2. Januar 2007 erteilt.

Lübeck, 8. Januar 2007

Der Dekan  
des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften  
der Fachhochschule Lübeck  
Prof. Dr. Trommer

## Anlage nach § 5

### Pflichtfächer:

| Fach/Gegenstand   | Art der Prüfung | Dauer (Stunden) |
|---|-----------------|-----------------|
| Mathematik  | Klausurarbeit   | 3               |
| Experimentalphysik  | Klausurarbeit   | 2               |
| Optik   | Klausurarbeit   | 2               |
| Lichttechnik und Gerätetechnik I (Optische Instrumente)   | Klausurarbeit   | 2               |
| Chemie  | Klausurarbeit   | 2               |
| Werkstoffkunde  | Klausurarbeit   | 2               |
| Statistik   | Klausurarbeit   | 2               |
| Biomedizin I a (Terminologie, allgemeine Histologie, Anatomie vorderer Augenabschnitt)  | Klausurarbeit   | 2               |
| Biomedizin I b (Anatomie und Pathologie vorderer und mittlerer Augenabschnitt, Physiologie des Tränenfilms, Untersuchungstechniken)               | Klausurarbeit   | 2               |
| Biomedizin II a (Anatomie und Pathologie mittlerer und hinterer Augenabschnitt und Sehbahn, Untersuchungstechniken der Netzhaut, Ophthalmoskopie) | Klausurarbeit   | 2               |